

Satzung des TC76

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen Tennisclub 76 und hat seinen Sitz in Scharnebeck. Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg erfolgte am 25.02.1988 unter der Nr. 20 VR 1051.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Tennisverbandes des Landes Niedersachsen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung einer Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
3. Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollten die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen gegen Gebühr benutzen.
3. Jugendliche Mitglieder haben erst ein Stimmrecht, soweit diese ihr 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beiträge und Arbeitsleistungen

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Arbeitsleistungen
2. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Vorstandsmitglieder sind von den Arbeitsleistungen befreit
5. Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie den Umfang der Arbeitsleistungen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
5. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich.

§ 11 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender (stellv. Vorsitzender)
 - Schatzmeister
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Schriftführer
2. Falls ein Ehrenvorsitzender ernannt ist, hat er Sitz und Stimme im Vorstand.
3. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Geschäftsordnung und Vertretung des Vereins liegt in den Händen des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwarts. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 des BGB. Je 2 Mitglieder des BGB-Vorstandes sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
6. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu EUR 3000 nach eigenem Ermessen vornehmen.
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten

- Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand den Vertreter, der an seine Stelle tritt.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal jährlich bis zum 31. März muss eine Mitgliederversammlung stattfinden
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
3. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 - Genehmigungen der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Organe
 - Satzungsänderungen
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
 - Verschiedenes
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31. 12. des ablaufenden Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
9. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
10. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Disziplinarangelegenheiten

1. Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
2. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung, Ordnungen und entsprechende Beschlüsse der übergeordneten Organisation,
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe.
3. Es können folgende Strafen verhängt werden:
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spiellersperre
 - Enthebung oder zeitweise oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins
 - Vereinsausschluss
4. Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Sie bestehen aus dem 1. und 2. Rechnungsprüfer.
Der 1. Rechnungsprüfer darf nicht wiedergewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Ranglistenordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung

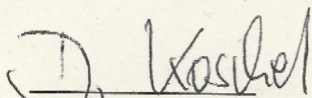
§ 16 Auflösung des Vereins

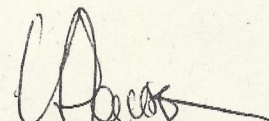
1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 17 Verabschiedung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2018 in Scharnebeck als neue Vereinssatzung verabschiedet

Scharnebeck, den 01.03.2018


Dieter Koschel
1. Vorsitzender


Henner Janssen
Kassenwart

